Landkreis Leer

Amtsblatt

Nr. 22
Donnerstag, 01.12.2016

A. Bekanntmachungen des Landkreises Leer Seite

■ **Amt II/80**

Bestätigungsvermerk der Dr. Stieve & Poppinga GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Jahresabschluss 2015 der EGR Entwicklungs-Gesellschaft Rheiderland mbH 223

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden, Samtgemeinden und Verbände Seite

■ **Gemeinde Detern**

Haushaltssatzung der Gemeinde Detern für das Haushaltsjahr 2016 223 – 224

■ **Gemeinde Firrel**

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 der Gemeinde Firrel 224

■ **Gemeinde Jemgum**

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Jemgum 224 – 225

Verordnung der Gemeinde Jemgum über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Jemgum 225 – 226

■ **Gemeinde Moormerland**

Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 37 für ein Gebiet südlich der Osterstraße (B70), westlich der A 31, nördlich des Voßbergweges und östlich des Süderbaulandweges 226 – 227

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W 49 für ein Gebiet in Verlängerung der Birkenstraße südlich des Sauteler Kanals bis zur Lindenstraße und östlich des Mißgunster Weges in einer Tiefe von 40 Metern mit Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. W 44 227

■ **Gemeinde Uplengen**

Satzung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11.1 „Industrie- und Gewerbegebiet an der A 28" in der Ortschaft Jübberde 228

■ **Samtgemeinde Hesel**

Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Hesel für das Haushaltsjahr 2016 228 – 229

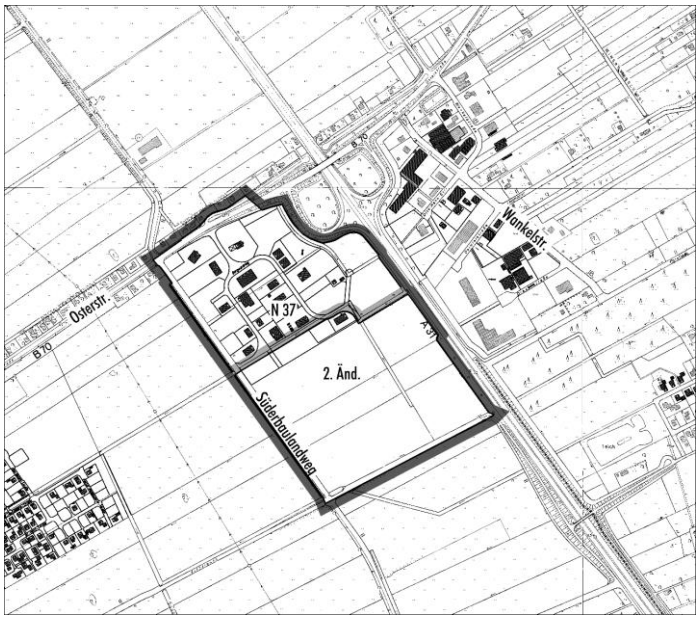
C. Sonstiges Seite

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB der dort näher bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bauleitplanung und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Geltungsbereich 2. Änderung Bebauungsplan N 37
Quelle: DGK – Rasterdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung



Moormerland, den 01.12.2016

Gemeinde Moormerland
Die Bürgermeisterin
Bettina Stöhr

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W 49 für ein Gebiet in Verlängerung der Birkenstraße südlich des Sauteler Kanals bis zur Lindenstraße und östlich des Mißgunster Weges in einer Tiefe von 40 Metern mit Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. W 44

Der Rat der Gemeinde Moormerland hat in seiner Sitzung am 09.06.16 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W 49 gemäß §§ 1 (3) und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der gültigen Fassung als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt am 01.12.2016 tritt der Bebauungsplanes Nr. W 49 gemäß § 10 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplanes Nr. W 49 liegt mit Begründung und Umweltbericht vom Tage der Ausgabe des Amtsblattes im Rathaus der Gemeinde Moormerland, Theodor-Heuss-Straße 12, 26802 Moormerland, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.30 – 12.30 Uhr, donnerstags von 14.30 bis 17.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

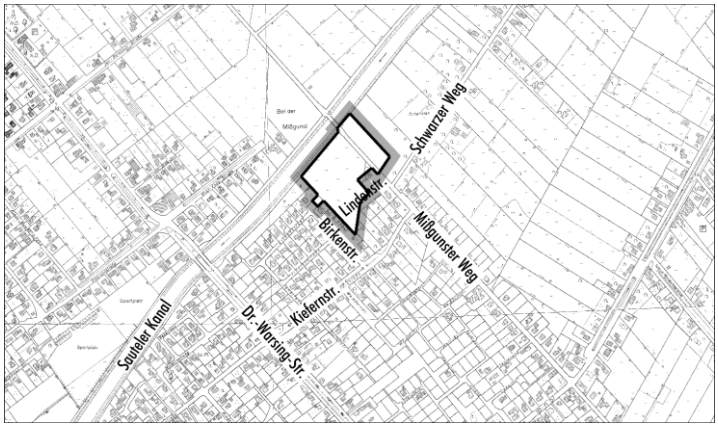
Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB der dort näher bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bauleitplanung und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Geltungsbereich Bebauungsplan W 49
Quelle: DGK –Rasterdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung



Moormerland, den 01.12.2016

Gemeinde Moormerland
Die Bürgermeisterin
Bettina Stöhr
